



Amtsblatt

Nr. 27/30. September 2014

B 1207 B

Inhalt	Seite
Freistellungsverfügung einer Eisenbahnfläche – Bekanntmachung –	753
„Bekanntmachungen Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 9. Oktober 2014 mit 11. November 2014 Stadtbezirk 12 Schwabing-Freimann Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich V/48 Heidemannstraße (südlich), Lilienthalallee (westlich), Maria-Probst-Straße (östlich) (ehemaliges Ausbesserungswerk Freimann) – Sondergebiet Fachmarkt, Gewerbegebiete, ökologische Vorrangfläche – Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 9. Oktober 2014 mit 11. November 2014 Stadtbezirk 12 Schwabing-Freimann Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2024 Lilienthalallee (westlich), Maria-Probst-Straße (östlich) (Teiländerung der Bebauungspläne mit Grünordnung Nrn. 1404 a und 1505 a) – Baumarkt-Fachzentrum und Oldtimer- und Sportwagen-Zentrum – Baumarkt-Fachzentrum, Oldtimer- und Sportwagen-Zentrum, öffentliche Verkehrs- und Grünflächen, Flächen mit besonderen Entwicklungsmaßnahmen –	756
Oettingenstr. 80 (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 1189/0) Errichtung einer Interims-Containeranlage (für die Dauer von ca. 6 Jahren für schulische Nutzungen) Aktenzeichen: 602-1.1-2014-10259-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	759
Bekanntmachung der SWM über die ergänzenden Bedingungen der Versorgung mit Fernwärme	761
Allgemeinverfügung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg (AELF) über Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (<i>Anoplophora glabripennis</i> Motschulsky) vom 16.09.2014, Az. 7322-576/2014 Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (<i>Anoplophora glabripennis</i> Motschulsky) betreffend Gebiete der Stadt München und der Gemeinden Hohenbrunn, Neubiberg, Ottobrunn, Putzbrunn, Unterhaching	

Allgemeinverfügung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) über Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (<i>Anoplophora glabripennis</i> Motschulsky) vom 16.09.2014, Az. IPS 4c-7322.460 Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (<i>Anoplophora glabripennis</i> Motschulsky) betreffend Gebiete der Stadt München und der Gemeinden Hohenbrunn, Neubiberg, Ottobrunn, Putzbrunn, Unterhaching	765
Verlust von Dienstaussweisen	773
<hr/>	
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	773

Freistellung
– Bekanntmachung –

Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München vom 13.08.2014 – Az. 61130-611pf/081-2014#020 zur Freistellung von Flurstücken von Bahnbetriebszwecken.

Freistellungsbescheid

1. Die folgenden Flurstücke in der Landeshauptstadt München, Strecke Nr. 5505, Streckenbezeichnung München – Lenggries, werden zum 29.09.2014 von Bahnbetriebszwecken freigestellt:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (m²)
LH München	Milbertshofen	-	404/181	42.802
LH München	Milbertshofen	-	404/185	257
LH München	Milbertshofen	-	404/201	69
LH München	Milbertshofen	-	404/211	540
LH München	Milbertshofen	-	404/212	6.732
LH München	Moosach	-	245/5	306
LH München	Moosach	-	480	109
LH München	Moosach	-	480/21	297
LH München	Moosach	-	500/3	1.637
LH München	Moosach	-	500/4	60
LH München	Moosach	-	516/2	4.544
LH München	Moosach	-	516/6	258
LH München	Moosach	-	519/3	3.715
LH München	Moosach	-	581/3	133
LH München	Moosach	-	774/12	29
LH München	Moosach	-	774/18	50
LH München	Moosach	-	774/20	218
LH München	Moosach	-	774/21	1
LH München	Moosach	-	774/26	826
LH München	Moosach	-	774/27	2.292
LH München	Moosach	-	774/35	141
LH München	Moosach	-	774/36	188

2. Bestandteil dieses Bescheides ist der als Anlage 1 beigefügte Lageplan, Maßstab 1:1000 vom 13.08.2014.

Hinweis

Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freigestellten Fläche getroffen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München
Arnulfstraße 9/11
80335 München
einzulegen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

Eisenbahn-Bundesamt
Heinemannstraße 6
53175 Bonn
eingelegt wird.

Hinweis

Eine Ausfertigung des Freistellungsbescheides mit Begründung kann nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0 89/ 5 48 56-131) während der Dienstzeiten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München eingesehen werden.

München, 17. September 2014

Eisenbahn-Bundesamt,
Außenstelle München
Im Auftrag
gez. Neises

**Freistellung
– Bekanntmachung –**

Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München vom 29.08.2014 – Az. 61130-611pf/081-2014#020 zur Freistellung von Flurstücken von Bahnbetriebszwecken.

Freistellungsbescheid

1. Die folgenden Flurstücke in der Landeshauptstadt München, Strecke Nr. 5505, Streckenbezeichnung München – Lenggries, werden zum 29.09.2014 von Bahnbetriebszwecken freigestellt:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (m ²)
LH München	Thalkirchen	–	365/3	1.151
LH München	Thalkirchen	–	363/22	588

2. Bestandteil dieses Bescheides ist der als Anlage 1 beigefügte Lageplan, Maßstab 1:1000 vom 29.08.2014.

Hinweis

Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freigestellten Fläche getroffen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München
Arnulfstraße 9/11
80335 München
einzulegen.

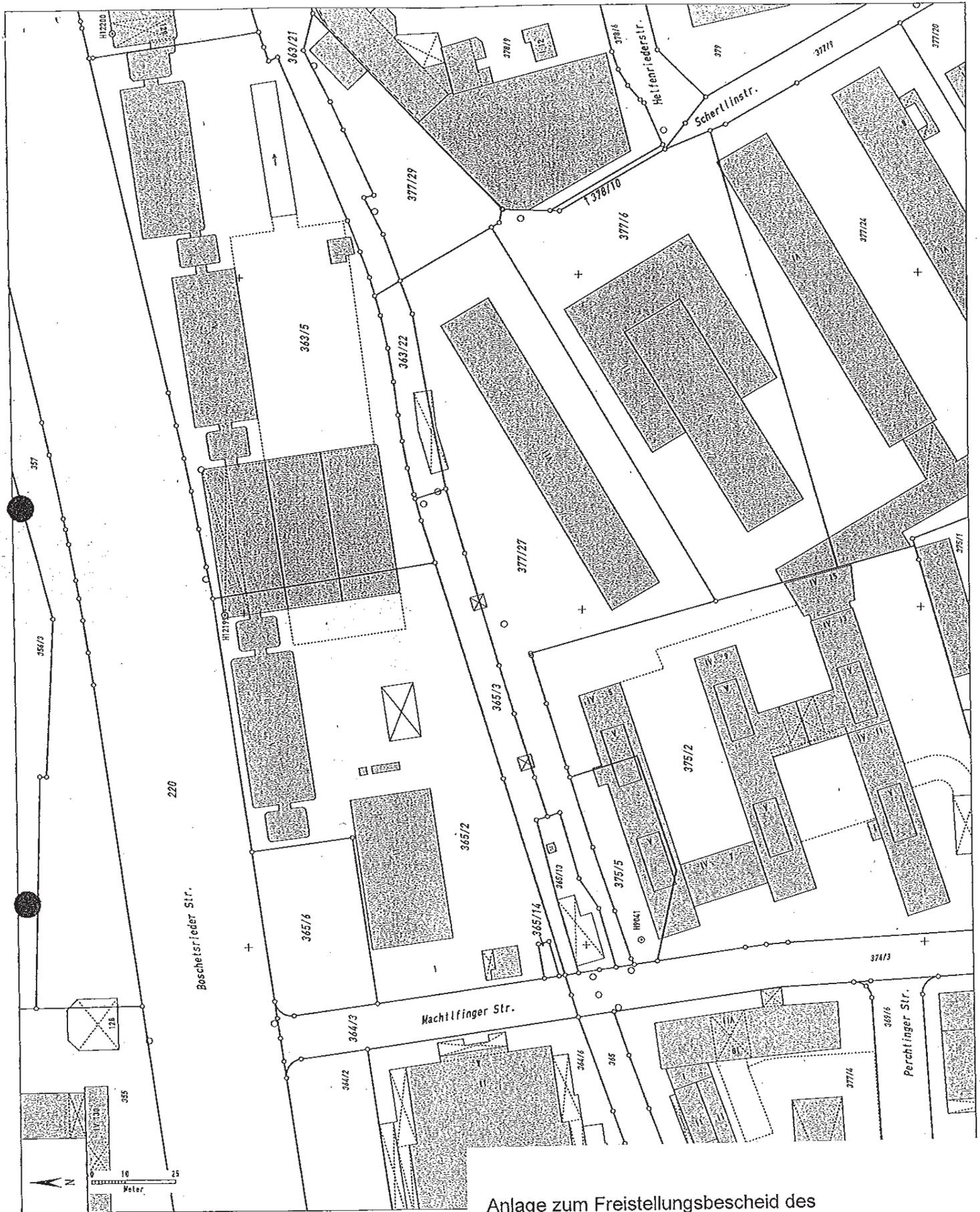
Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

Eisenbahn-Bundesamt
Heinemannstraße 6
53175 Bonn
eingelegt wird.

Hinweis

Eine Ausfertigung des Freistellungsbescheides mit Begründung kann nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 089 / 5 48 56-130) während der Dienstzeiten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München eingesehen werden.

München, 17. September 2014 Eisenbahn-Bundesamt,
Außenstelle München
Im Auftrag
gez. Fischer



Auszug aus dem Katasterkartenwerk im Maßstab 1:1000

Gemarkung: Thalkirchen Vermessungsamt München, 12.08.2011

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorzuzulassen. Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) sind nur für den eigenen Bedarf gestattet. Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; insbesondere bei lang gestrichelt dargestellten Grenzen kann Ungenauigkeiten kommen.

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch eingetragen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Anlage zum Freistellungsbescheid des
Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München
vom 29.08.2014, Az. 61130-611pf/081-2014#020
Im Auftrag

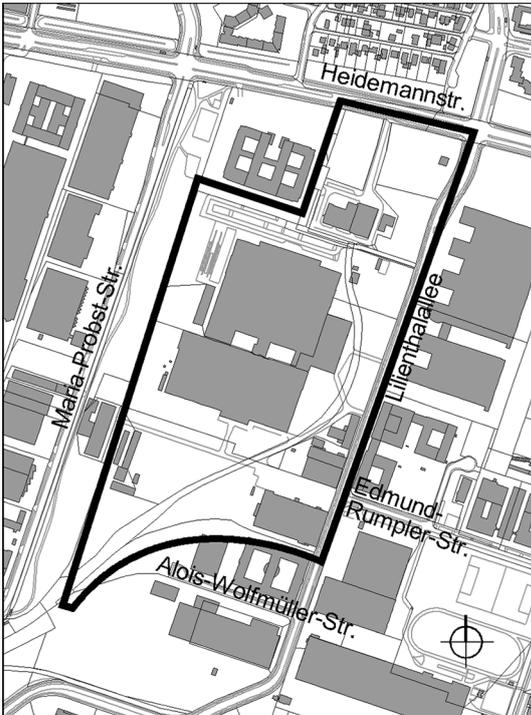
Fischer



„Bekanntmachungen

**Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2
des Baugesetzbuches (BauGB)
vom 9. Oktober 2014 mit 11. November 2014**

Stadtbezirk 12 Schwabing-Freimann



Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich V/48
Heidemannstraße (südlich),
Lilienthalallee (westlich),
Maria-Probst-Straße (östlich)
(ehemaliges Ausbesserungswerk Freimann)
– Sondergebiet Fachmarkt, Gewerbegebiete,
ökologische Vorrangfläche –

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung liegt
beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße
28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum
– barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blu-
menstraße 28 a –), **vom 9. Oktober 2014 mit 11. November
2014**, Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr, öffentlich
aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben wer-
den. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können
bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan un-
berücksichtigt bleiben.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfüg-
bar:

Informationen zu den Schutzgütern Mensch (Verkehrsuntersuchung,
Schalltechnische Untersuchungen, Gutachten zur 110
kV-Leitung), Tiere und Pflanzen, Lebensräume (Biotopkartierung
Bayern, Strukturtypenkartierung, Baumbestandskartierung,

Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, Pflege-
und Entwicklungskonzept zum Bebauungsplan Nr. 1940a
Moosacher Bahnhof und Lassallestraße, Pflege- und Entwick-
lungsplan), Boden und Wasser (Auszüge aus einer historischen
Erkundung, einer orientierenden Untersuchung sowie einer ab-
falltechnischen Untersuchung der Auffüllung in Freiflächen, Alt-
lastensituation auf dem ehemaligen Ausbesserungswerk Mün-
chen Freimann, Historisch-genetische Rekonstruktion der
potenziellen Kampfmittelbelastung), Klima / Luft , Landschaft /
 Stadtbild sowie Kultur- und Sachgüter.

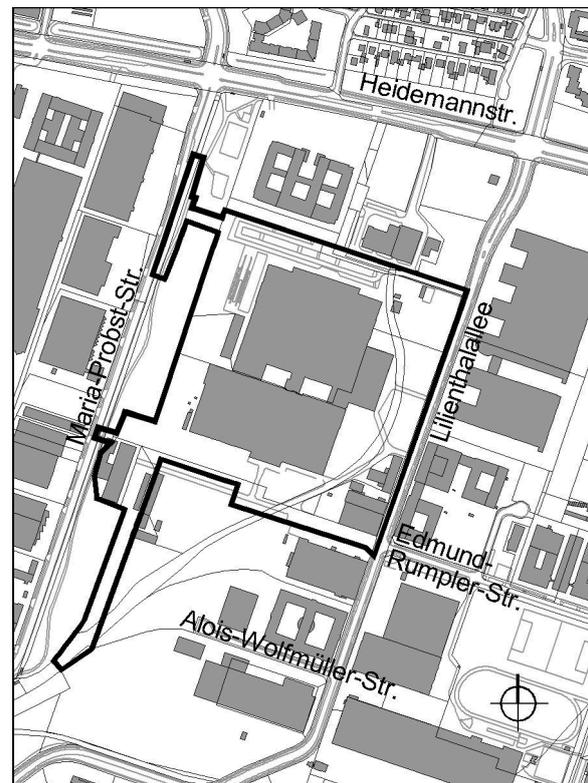
Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung und
die wesentlichen
umweltbezogenen Stellungnahmen sind auch im Internet unter
der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme
wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den
Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem
Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

**Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2
des Baugesetzbuches (BauGB)
vom 9. Oktober 2014 mit 11. November 2014**

Stadtbezirk 12 Schwabing-Freimann



Vorhabenbezogener Bebauungsplan
mit Grünordnung Nr. 2024
Lilienthalallee (westlich),
Maria-Probst-Straße (östlich)

(Teiländerung der Bebauungspläne mit Grünordnung Nrn. 1404 a und 1505 a)

- Baumarkt-Fachzentrum und Oldtimer- und Sportwagen-Zentrum –
- Baumarkt-Fachzentrum, Oldtimer- und Sportwagen-Zentrum, öffentliche Verkehrs- und Grünflächen, Flächen mit besonderen Entwicklungsmaßnahmen –

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), vom **9. Oktober 2014 mit 11. November 2014**, Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Informationen zum Schutzgut Mensch, insbesondere
- Verkehrsuntersuchung
 - Schalltechnische Untersuchungen
 - Gutachten zur 110 kV-Bahnstromleitung in der Heidemannstraße

- Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen, insbesondere
- Biotop-, Strukturtypen- und Baumbestandskartierung
 - Naturschutzfachliches Gutachten (insbesondere zu Fledermäusen, zur Zauneidechse, zu europäischen Vogelarten)
 - Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung

- Informationen zu den Schutzgütern Boden und Wasser (Oberflächen- und Grundwasser), insbesondere
- Untersuchungen und Stellungnahmen zu Altlasten (z. B. Kampfmitteln)
 - Stellungnahmen zum Höchstwassergrundstand und zur Versickerung

- Informationen zum Schutzgut Klima/Luft, insbesondere
- Karte Luftschadstoffbelastung im Hauptstraßennetz 2005 im Bereich Heidemannstraße

- Informationen zu den Schutzgütern Orts- und Landschaftsbild sowie Kultur- und sonstige Sachgüter, insbesondere
- Stellungnahmen zu Denkmälern und Werbeanlagen

Informationen zum Umweltschutzbelang Energie

Informationen zu naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und Ausgleichsflächen.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München, 18. September 2014 Referat für Stadtplanung und Bauordnung*

Baugenehmigungsverfahren Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, ZIM-2 wurde mit Bescheid vom 17.09.2014 gemäß Art. 60 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für Errichtung einer Interims-Containeranlage (für die Dauer von ca. 6 Jahren für schulische Nutzungen) auf dem Grundstück Oettingenstr. 80, Fl.Nr. 1189/0, Gemarkung Schwabing unter der aufschiebender Bedingung der Statikprüfung sowie unter Auflagen erteilt. Die Genehmigung enthält auch landschaftsschutzrechtliche und baumschutzrechtliche Erlaubnisse und Gestattungen

Der Bauantrag vom 29.04.2014 nach Plan Nr. 2014-10259 mit Handeinträgen vom 25.08.2014 sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2014-10259 A mit Handeinträgen vom 13.08.2014 und Baumbestandsplan nach Plan Nr. 2014-10259 mit Handeinträgen vom 13.08.2014 wird hiermit unter der aufschiebenden Bedingung der Statikprüfung als Sonderbau befristet auf 6 Jahre und 2 Monate ab der Nutzungsaufnahme gemäß der beiliegenden Betriebsbescheinigung (projektierte Nutzungsaufnahme August 2015 bis Nutzungsende September 2021) genehmigt.

Würdigung von Einwendungen
Die Lokalbaukommission ist der Auffassung, dass die Eigner der Grundstücke jenseits des Baulaufes (also Widenmayerstr. 47-52 und Tivolistr. 1) wegen der trennenden Wirkung, die der Theodorparkstr. mit der Trambahntrasse und dem Eisbach zukommt, keine Nachbarn i.S.d. Art. 66 BayBO sind. Da jedoch bereits Einwendungen aus diesen Anwesen gegen die schulische Interimsnutzung vorliegen, wird die Baugenehmigung öffentlich bekanntgemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich

oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 121, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 15 46.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 19. September 2014 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Bekanntmachung



Bekanntmachung der SWM Versorgungs GmbH über die neuen Ergänzenden Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH (SWM) für die Versorgung mit Fernwärme (Anlage zur AVBFernwärmeV). Die SWM Versorgungs GmbH macht hiermit die ab dem 01.10.2014 geltenden Ergänzenden Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (Anlage zur AVBFernwärmeV) bekannt. Die bisher geltenden Ergänzenden Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH für die Versorgung mit Fernwärme treten mit Ablauf des 30.09.2014 außer Kraft.

Anlage zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV) (BGBl. 1980 Teil I, S. 742)

Gültig ab 01.10.2014

INHALT

1. Vertragsabschluss
2. Hausanschluss
3. Hausanschlusskosten
4. Baukostenzuschuss
5. Mitteilungspflichten und Anschlusswertänderungen
6. Rücklaufftemperatur
7. Inbetriebsetzung der Kundenanlage
8. Wärmelieferung
9. Fernwärmepreis
10. Steuern, Abgaben und sonstige Belastungen
11. Abrechnung und Bezahlung
12. Datenspeicherung
13. Zutrittsrecht
14. Schlussbestimmung

1. VERTRAGSABSCHLUSS

1.1 Die SWM schließen den Hausanschlussvertrag und den Vertrag M-Fernwärme nur mit dem Eigentümer, dem Erbbauberechtigten und dem Nießbraucher des zu versorgenden Grundstücks ab. § 2 Absatz 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt. Verträge mit Wohnungseigentümergeinschaften werden mit der Gemeinschaft, gegebenenfalls vertreten durch den Verwalter, abgeschlossen.

1.2 Unberührt bleiben Verträge, die von den SWM vor oder auch nach dem 01.04.1980 aus besonderen Gründen mit einem anderen als dem erwähnten Personenkreis abgeschlossen worden sind oder werden.

2. HAUSANSCHLUSS

2.1 Der Hausanschluss nach § 10 AVBFernwärmeV endet an der Übergabestelle. Als Übergabestelle gilt der Austritt der ersten im Heizraum befindlichen Vorlauf-Absperrarmatur sowie der Eintritt der letzten im Heizraum befindlichen Rücklauf-Absperrarmatur. Die Armaturen sind Eigentum der SWM.

2.2 Für Hausanschlüsse im Dampfnetz: Der Hausanschluss endet an der Übergabestelle ein Meter im Heizraum. Bei bis zum 01.01.2005 geschlossenen Verträgen und deren Nachfolgeverträgen über das angeschlossene Objekt bleibt es bei der bisherigen Regelung: Der Hausanschluss endet ein Meter im Grundstück bzw. im Gebäude (Ziffer 4.2.2 in der Fassung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 20.08.1980 Seite 246).

2.3 Die Herstellung sowie die Veränderung des Hausanschlusses auf Veranlassung des Kunden sind unter Verwendung von den SWM zur Verfügung gestellten Vordrucke anzumelden.

2.4 Jedes Gebäude, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Haus-

nummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz der SWM anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Kunden entgegenstehen.

3. HAUSANSCHLUSSKOSTEN

3.1 Der Kunde erstattet den SWM die Kosten für die Herstellung eines Standardhausanschlusses nach den im „Preisblatt Netzanschlüsse der SWM Versorgungs GmbH“ genannten Pauschalsätzen. Für Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension oder Lage von den üblichen Hausanschlüssen (Standardhausanschlüsse) abweichen, erstattet der Kunde den SWM die tatsächlich entstandenen Kosten nach Aufwand. Ein Standardhausanschluss besteht insbesondere dann nicht, wenn die tatsächlichen Kosten den Pauschalsatz gemäß „Preisblatt Netzanschlüsse der SWM Versorgungs GmbH“ um mehr als 50% übersteigen.

3.2 Treten bei der Herstellung eines Standardhausanschlusses besondere Erschwernisse (z. B. Bodenfrost) oder Mehrlängen auf, werden die dadurch anfallenden Mehrkosten vom Kunden gesondert gemäß den im „Preisblatt Netzanschlüsse der SWM Versorgungs GmbH“ genannten Pauschalbeträgen erstattet.

3.3 Der Kunde erstattet den SWM die Kosten für die Änderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich werden oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden, nach tatsächlich entstandenem Aufwand.

3.4 Der Kunde erstattet den SWM die Kosten für die Außerbetriebnahme und die Stilllegung eines Hausanschlusses gemäß „Preisblatt Netzanschlüsse der SWM Versorgungs GmbH“.

4. BAUKOSTENZUSCHUSS

4.1 Für den Anschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz der SWM ist vom Kunden ein Baukostenzuschuss (BKZ) zu zahlen. Die Höhe des BKZ ergibt sich aus dem „Preisblatt Netzanschlüsse der SWM Versorgungs GmbH“.

4.2 Der Kunde zahlt den SWM einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht.

5. MITTEILUNGSPFLICHTEN UND ANSCHLUSSWERT-ÄNDERUNGEN

5.1 Der Kunde ist verpflichtet, den SWM unverzüglich alle zur Bildung des Grundpreises erforderlichen Angaben zu machen und jede Änderung der Verhältnisse, die eine Änderung des Grundpreises zur Folge hat, also insbesondere eine Änderung des Anschlusswerts oder eine Änderung der Rücklaufftemperatur, unaufgefordert mitzuteilen.

5.2 Eine Anschlusswertänderung bedarf eines schriftlichen Antrags des Kunden und der Einwilligung der SWM.

5.2.1 Bei Verminderung des Anschlusswerts kann der Grundpreis von den SWM erst ab Beginn der folgenden Heizperiode (1. September eines Jahres) ermäßigt werden. Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten werden bei Anschlusswertminderung nach Beginn der Anschlusserrstellung nicht zurück vergütet.

5.2.2 Bei Erhöhung des Anschlusswerts wird der Grundpreis ab dem Tag der Anschlusswerterhöhung angehoben. Ferner sind gegebenenfalls Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten zu den zum Zeitpunkt der Anschlusswertänderung gültigen Sätzen zu entrichten.

6.3 Beabsichtigt der Kunde den Einbau einer Anlage zur Wärmeabgabe, die eine Reduzierung des Fernwärmebedarfs zur Folge hat, ist dies den SWM unverzüglich mitzuteilen.

6.4 Saisonale und kurzzeitige Anschlusswertänderungen sind ausgeschlossen.

6. RÜCKLAUFTEMPERATUR

6.1 Die Rücklauftemperatur gemäß den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) ist einzuhalten.

6.2 Kann zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags M-Fernwärme in bestehenden Kundenanlagen beim Fernwärmebezug eine Rücklauftemperatur gemäß jeweiligem Datenblatt zu den Technischen Anschlussbedingungen nicht eingehalten werden, so darf genutztes Heizwasser auch mit einer höheren Rücklauftemperatur ins Netz gegeben werden. Diese Regelung gilt nur so lange, wie die bestehende Kundenanlage nicht neu oder umgebaut worden ist. Bei Neu- oder Umbau der Kundenanlage während der Laufzeit des Vertrags M-Fernwärme ist die Anlage so zu errichten, dass die Rücklauftemperatur gemäß jeweiligem Datenblatt zu den Technischen Anschlussbedingungen nicht überschritten wird.

7. INBETRIEBSETZUNG DER KUNDENANLAGE

7.1 Die Inbetriebsetzung erfolgt durch die SWM oder durch ein von den SWM beauftragtes Installationsunternehmen.

7.2 Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Anlage ausgeführt hat, ausschließlich unter Verwendung der von den SWM zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

7.3 Der Kunde erstattet den SWM die Inbetriebsetzungskosten nach den im „Preisblatt Netzanschlüsse der SWM Versorgungs GmbH“ genannten Pauschalsätzen.

7.4 Ist die Inbetriebsetzung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht möglich, so erstattet der Kunde den SWM einen Betrag in Höhe der Inbetriebsetzungskosten, falls die SWM zur Inbetriebsetzung vor Ort erschienen sind.

7.5 Die Inbetriebsetzung der Anschlussanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

8. WÄRMELIEFERUNG

8.1 Die Wärmeversorgung erfolgt entweder mittels des Wärmeträgers Heizwasser oder des Wärmeträgers Dampf. Die Wärmeträger verbleiben im Eigentum der SWM.

8.2 Die SWM liefern Wärme bis zu der vereinbarten höchsten Wärmeleistung (Anschlusswert). Einzelheiten sind den Technischen Anschlussbedingungen zu entnehmen.

8.3 Der Anschlusswert wird durch Mengengrenzer eingestellt und eingehalten. Dem vereinbarten Anschlusswert entspricht:

a) in den Heizwassernetzen: eine Heizwassermenge (W) in l/h, die sich aus dem Anschlusswert (A) in kW und der jeweiligen Temperaturdifferenz (Δ t) des Versorgungsgebiets in K oder °C ergibt:

$$\frac{A \times 860}{\Delta t} = W \text{ l/h}$$

b) in den Dampfnetzen: eine Kondensatmenge (W) in l/h, die sich aus dem Anschlusswert (A) in kW und dem Umrechnungsfaktor 1,42 nach folgender Formel ergibt:

$$A \times 1,42 = W \text{ l/h}$$

8.4 Vor Entrichtung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten besteht kein Anspruch auf Versorgung mit Fernwärme.

9. M-FERNWÄRME PREIS

Der Fernwärmepreis setzt sich zusammen aus:

- ▶ Arbeitspreis (AP)
- ▶ Grundpreis (GP)
- ▶ Verrechnungspreis (VP)

Der Fernwärmepreis ist aus dem M-Fernwärme Preisblatt der SWM Versorgungs GmbH in der jeweils aktuellen, öffentlich bekannt gegebenen Fassung zu entnehmen.

9.1 Arbeitspreis (AP)

Der Arbeitspreis ist der Preis für die gelieferte Wärmemenge.

Der Arbeitspreis ändert sich zu 17% wie der Preis für Drittländskohle, zu 33% wie der Preis für EEX Gas, zu 33% wie der Erdgas-Index und zu 17% wie der Preis für Heizöl Extra Leicht.

Der Arbeitspreis erhöht oder ermäßigt sich nach folgender Formel:

$$AP = AP_0 \left(0,17 \frac{DK}{DK_0} + 0,33 \frac{EEX \text{ Gas}}{EEX \text{ Gas}_0} + 0,33 \frac{Gasindex}{Gasindex_0} + 0,17 \frac{HEL}{HEL_0} \right)$$

Es bedeuten:

AP = jeweiliger neuer Arbeitspreis zum Anpassungszeitpunkt

AP₀ = Basisarbeitspreis

Der Berechnung des Arbeitspreises (AP) liegt der Basisarbeitspreis (AP₀) von 76,37 Euro/MWh (netto) zugrunde.

DK = jeweiliger Preis Drittländskohle

Es gilt der Preis in Euro/t SKE für Drittländskohle frei Grenze, wie er vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle für jedes Kalendervierteljahr gemäß Nummer 7.4.2 der Richtlinien vom 19.12.1980 zu § 5 des dritten Verstromungsgesetzes ermittelt und durch den Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) bekannt gegeben wird.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Januar wird das arithmetische Mittel des Preises Drittländskohle der Monate Juli mit September des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. April wird das arithmetische Mittel des Preises Drittländskohle der Monate Oktober mit Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Juli wird das arithmetische Mittel des Preises Drittländskohle der Monate Januar mit März des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Oktober wird das arithmetische Mittel des Preises Drittländskohle der Monate April mit Juni des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

DK₀ = Basiswert für Drittlandskohle von netto 105,22 Euro/t SKE (Stand IV. Lieferquartal 2011)

EEX Gas = Es gilt die an der EEX (European Energie Exchange AG) veröffentlichten Settlementquotierung (NCG Natural Gas Quartalsfutures) für die jeweiligen Lieferquartale in Euro/MWh.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Januar wird das arithmetische Mittel des EEX Gas aller Handelstage der Monate Juli mit September des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. April wird das arithmetische Mittel des EEX Gas aller Handelstage der Monate Oktober mit Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Juli wird das arithmetische Mittel des EEX Gas aller Handelstage der Monate Januar mit März des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Oktober wird das arithmetische Mittel des EEX Gas aller Handelstage der Monate April mit Juni des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

EEX Gas₀ = Basiswert für EEX Gas von netto 27,02 Euro/MWh (Stand IV. Lieferquartal 2011)

Gasindex = jeweiliger Erdgas-Index

Es gilt die vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2 veröffentlichte Indexziffer - Erdgas (Verteilung).

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Januar wird das arithmetische Mittel des Gasindex der Monate Juli mit September des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. April wird das arithmetische Mittel des Gasindex der Monate Oktober mit Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Juli wird das arithmetische Mittel des Gasindex der Monate Januar mit März des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Oktober wird das arithmetische Mittel des Gasindex der Monate April mit Juni des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

Gasindex₀ = Basiswert für Index Erdgas (Verteilung) von 134,63 (Stand IV. Lieferquartal 2011)

HEL = jeweiliger Preis für Heizöl Extra Leicht

Es gilt der Preis der Fachserie 17, Reihe 2, Erzeugerpreise ausgewählter gewerblicher Produkte, Mineralölserzeugnisse, Extra Leichtes Heizöl, bei Lieferung in Tankwagen an Verbraucher, 40 bis 50 hl pro Auftrag, frei Verbraucher, einschließlich Mineralölsteuer und Energiebevorratungszuschlag, gültig für München, ohne Umsatzsteuer, in Euro/hl veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Januar

wird das arithmetische Mittel des HEL der Monate Juli mit September des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. April wird das arithmetische Mittel des HEL der Monate Oktober mit Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Juli wird das arithmetische Mittel des HEL der Monate Januar mit März des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Oktober wird das arithmetische Mittel des HEL der Monate April mit Juni des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

HEL₀ = Basiswert für Heizöl Extra Leicht von netto 69,26 Euro/hl (Stand IV. Lieferquartal 2011)

9.2 Grundpreis (GP)

Der Grundpreis wird nach dem Anschlusswert berechnet. Der Grundpreis ist ab Inbetriebsetzung zu entrichten.

Der Grundpreis ist zu 9% fest, er ändert sich zu 55% wie der Index der Erzeugerpreise für Investitionsgüter und zu 36% wie der Monatslohn. Der Grundpreis erhöht oder ermäßigt sich nach folgender Formel:

$$GP = GP_0 \left(0,09 + 0,55 \frac{IG}{IG_0} + 0,36 \frac{L}{L_0} \right)$$

Es bedeuten:

GP = jeweiliger neuer Grundpreis zum Anpassungszeitpunkt

GP₀ = Basisgrundpreis

Der Berechnung des Grundpreises (GP) liegt der Basisgrundpreis (GP₀) von 34,90 Euro/kW und Jahr (netto) zugrunde.

IG = jeweiliger Investitionsgüterindex

Es gilt die vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2 veröffentlichte Indexziffer der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten.

Für die Bildung des Grundpreises zum 1. Januar wird das arithmetische Mittel des Investitionsgüterindex der Monate Juli mit September des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Grundpreises zum 1. April wird das arithmetische Mittel des Investitionsgüterindex der Monate Oktober mit Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Grundpreises zum 1. Juli wird das arithmetische Mittel des Investitionsgüterindex der Monate Januar mit März des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

Für die Bildung des Grundpreises zum 1. Oktober wird das arithmetische Mittel des Investitionsgüterindex der Monate April mit Juni des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

IG_0 = Basiswert für Investitionsgüterindex von 103,60 (Stand IV. Lieferquartal 2011)

L = jeweiliger Monatslohn (Euro/Monat) zum Anpassungszeitpunkt

Es gilt der Monatstabellenlohn eines Mitarbeiters der Versorgungsbetriebe in der Entgeltgruppe 5, Stufe 4, einschließlich der auf den Monatslohn aufgrund von tarifvertraglichen Vereinbarungen gemäß TV-V (Tarifvertrag Versorgungsbetriebe) oder einen diesen ersetzenden Tarifvertrag umgelegten Zahlungen.

L_0 = Basis-Monatslohn

Der in der Preisformel enthaltene Basis-Monatslohn beträgt 2.748,35 Euro/Monat (Stand IV. Lieferquartal 2011)

9.3 Verrechnungspreis (VP)

Der Verrechnungspreis setzt sich aus einem Messpreis und einem Abrechnungspreis zusammen. Darin enthalten sind die Entgelte für den Einbau, Betrieb und Wartung der Zähler-einrichtungen, für die Datenermittlung, Datenaufbereitung und Datenbereitstellung sowie für die Abrechnung. Die Höhe des gesamten Entgelts für Messung und Abrechnung ist abhängig von der eingebauten Gerätetechnik und dem Abrechnungszyklus.

9.4 Korrekturfaktoren

Wird während der Gültigkeit dieser Preisänderungsklausel vom Statistischen Bundesamt die Basis geändert, so wird mittels der jeweiligen Verkettungsfaktoren der Bezug zur Basis wieder hergestellt.

9.5 Schwellenwert

Die SWM werden eine Preisanpassung erst dann vornehmen, wenn der sich nach Anwendung der Preisänderungsklausel ergebende neue durchschnittliche Fernwärmepreis bei 2.000 Jahresvolllaststunden vom entsprechenden alten Wert um mehr als ± 0,25 Euro/MWh netto abweicht.

9.6 Ausschöpfung

Machen die SWM von der Möglichkeit der Anhebung der Preise nicht, nur teilweise oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so werden ihre Rechte dadurch nicht beeinträchtigt, zu einem späteren Zeitpunkt – dann jedoch nicht rückwirkend – die Preisänderungsformeln entsprechend der Änderung der Berechnungsfaktoren anzuwenden.

9.7 Die Fernwärmepreise werden auf zwei Dezimalstellen auf- oder abgerundet. Lautet die dritte auszurechnende Dezimalstelle auf 5 oder darüber, so erfolgt eine Aufrundung, lautet sie auf 4 oder darunter, so erfolgt eine Abrundung.

9.8 Wird die Ermittlung vorstehender Indizes durch das Statistische Bundesamt oder einer Nachfolgebehörde während der Dauer des Vertrags eingestellt oder werden Preise staatlicher Reglementierung unterstellt, sind die SWM berechtigt, die geeigneten Feststellungen oder Verlautbarungen anderer amtlicher Stellen zugrunde zu legen oder andere sachgerechte Indizes zur Berechnungsgrundlage zu machen.

10. STEUERN, ABGABEN UND SONSTIGE BELASTUNGEN

10.1 Bei Einführung etwaiger Sonderabgaben, Steuern oder sonstiger Belastungen auf Erzeugung, Bezug, Fortleitung oder

den Verkauf von Fernwärme oder die zur Wärmelieferung benötigten Anlagen können die SWM die einschlägigen Preise entsprechend anpassen.

10.2 Alle vorgenannten Preise und Entgelte können durch öffentliche Bekanntgabe geändert werden.

11. ABRECHNUNG UND BEZAHLUNG

11.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Erteilung einer Einzugsermächtigung/eines SEPA-Lastschriftmandats, per Banküberweisung oder Bareinzahlung zu leisten.

11.2 Taggenaue Abrechnung: Preise, die pro Jahr oder pro Monat erhoben werden, werden je angefangenen Tag taggenau berechnet.

11.3 Zwischenrechnung: Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden.

11.4 Die SWM übermitteln dem Kunden auf dessen Wunsch die Ausfertigung einer Rechnungszweitschrift.

11.5 Dem Kunden werden für Zwischenrechnung, Ausfertigung einer Rechnungszweitschrift, Mahnung gemäß § 27 Ziffer (2) AVBFernwärmeV, Zahlungseinziehung durch einen Beauftragten (Inkasso) gemäß § 27 Ziffer (2) AVBFernwärmeV, Rücklastschrift (soweit vom Kunden zu vertreten), Unterbrechung der Versorgung und Wiederherstellung der Versorgung gemäß § 33 Ziffern (2) und (3) AVBFernwärmeV Entgelte berechnet. Die Entgelte werden jeweils im aktuellen M-Fernwärme Preisblatt der SWM Versorgungs GmbH veröffentlicht. Im Fall der Mahnung, der Zahlungseinziehung durch einen Beauftragten (Inkasso), der Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung sowie der Rücklastschrift ist dem Kunden der Nachweis geringerer Kosten gestattet.

11.6 Vereinbart der Kunde, dass zwischen den SWM und einem Dritten (z. B. Mieter, Pächter) die Wärmekosten unmittelbar abgerechnet werden sollen, so entbindet das den Kunden nicht von seiner Zahlungspflicht für diese Rechnungen. Mitteilungen von Kunden, dass mit Dritten abgerechnet werden soll, sehen die SWM als entsprechende Anträge des Kunden an, nicht aber als Kündigung des Vertrags M-Fernwärme.

12. DATENSPEICHERUNG

Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von den SWM automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden.

13. ZUTRITTSRECHT

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWM den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

14. SCHLUSSBESTIMMUNG

Sollten einzelne Bestimmungen der Bedingungen ungültig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung der Bedingungen so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck weitmöglichst erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung der Bedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

München, 01.10.2014

Bekanntmachung

Neue Fernwärmepreise ab 01.10.2014

Das Preisblatt zu Ziffer 9 und 11 der Anlage zur AVBFernwärmeV wird wie folgt geändert:

9	M-Fernwärme Preise	netto	brutto	
9.1	Arbeitspreis			
9.1.1	Heizwassernetz oder	71,56 7,16	85,16 8,52	Euro/MWh Cent/kWh
9.1.2	Dampfnetz (1,42 m ³ Kondensat entsprechen 1 MWh)	50,39	59,96	Euro/m ³
9.1.3	Wärme für Warmwasserbereitung in Fürstenried, Neuforstenried und Parkstadt Solln	5,63	6,70	Euro/m ³
9.2	Grundpreis	36,57	43,52	Euro/kW und Jahr

München, den 29.09.2014
SWM Versorgungs GmbH

Allgemeinverfügung

des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg (AELF) über Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis Motschulsky*)

vom 16.09.2014, Az. 7322-576/2014

Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis Motschulsky*) betreffend Gebiete der Stadt München und der Gemeinden Hohenbrunn, Neubiberg, Ottobrunn, Putzbrunn, Unterhaching

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg (AELF) erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Zonenausweisung

1.1 Um den in der Gemeinde 85579 Neubiberg liegenden Koordinatenpunkt nach Gauß-Krüger'schen Koordinatensystem, Rechtswert 4475584,40 und Hochwert 5326237,14 wird eine kreisförmige Quarantänezone ausgewiesen. Deren Radius beträgt 2.200 Meter.

Diese Allgemeinverfügung betrifft alle Waldflächen in der Quarantänezone.

1.2 Die Quarantänezone ist zur Veranschaulichung in dem beiliegenden Luftbild im Maßstab 1:25.000, das weder Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, noch der meteregenauen Abgrenzung der Zonen dient, rot markiert. Die Waldflächen in der Quarantänezone sind gelb markiert.

2. Maßnahmen in der Quarantänezone

2.1 Kontrollen

Besitzer und Verfügungsberechtigte von Laubbäumen auf Grundstücken in der Quarantänezone nach Nr. 1.1 sind verpflichtet die Bäume regelmäßig, in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres im Abstand von vier Wochen und in der Zeit vom 1. November bis 31. März eines jeden Jahres zweimal auf Anzeichen eines Befalls und auf geschlüpfte Käfer des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis Motschulsky*) zu kontrollieren.

2.2 Anzeigepflicht

Werden Käfer des Asiatischen Laubholzbockkäfers oder Befallsanzeichen, wie Eiablagestellen, Rindenschäden mit Auswurf von Nagespänen, Ausbohrlöcher, Reifungsfraßstellen gefunden, ist der betroffene Baum unverzüglich mit Angabe des Standortes zu melden.

Neben den Besitzern und Verfügungsberechtigten sind auch Personen, die beruflich oder zu Erwerbszwecken mit Laubbäumen oder Holz von Laubbäumen in der genannten Zone zu tun haben, zur Meldung von Befall oder Befallsverdacht verpflichtet.

Meldungen sind an das

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg
Wasserburger Straße 2
85560 Ebersberg
Telefon: 08092 2699-0, Fax: 08092 2699-141
E-Mail: poststelle@aelf-eb.bayern.de

zu richten.

2.3 Betretungsrecht

Besitzer und Verfügungsberechtigte von Grundstücken in der Zone nach Nr. 1.1, auf denen Laubbäume stehen, sind ver-

pflichtet, Mitarbeitern oder Beauftragten des AELF Zugang zu den Laubbäumen zu gewähren, die Durchführung von Kontrollmaßnahmen sowie die Entnahme von befallsverdächtigen Astproben zu dulden und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

2.4. Bekämpfung

Wird an einem Baum Verdacht auf Befall oder Befall durch den Asiatischen Laubholzbockkäfer festgestellt, so ist der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte verpflichtet, diesen Baum unverzüglich zu fällen oder fällen zu lassen und das Holz entsprechend den Anweisungen der Mitarbeiter oder Beauftragten des AELF zu vernichten. Die Maßnahmen sind von sonstigen Berechtigten zu dulden.

2.5 Kontrolle der Verbringung von Baumschnitt, Laubholz und Holzprodukten aus der Quarantänezone

Laubholz, das in der Zone nach Nr. 1.1 gewonnen wurde (z.B. Brennholz), ist durch den Besitzer oder Verfügungsberechtigten auf Anzeichen auf Befall durch den Asiatischen Laubholzbockkäfer zu prüfen. Ein Befallsverdacht oder der Befall ist unter Angabe des Lagerortes des Holzes an das AELF (Kontakt: siehe Nr. 2.2) zu melden.

Baumschnitt von Laubbäumen, Laubholz (Stammholz mit oder ohne Rinde), Brennholz und Laubholzprodukte müssen vor dem Verbringen aus der Quarantänezone einer Inspektion durch die Mitarbeiter oder Beauftragten des AELF unterzogen werden.

2.6 Verbringung von Laubbäumen aus der Quarantänezone

Laubbäume müssen vor der Verbringung aus der Quarantänezone einer Kontrolle durch die Mitarbeiter oder Beauftragten des AELF unterzogen werden. Ausgenommen sind Laubbäume, die außerhalb der Flugzeit des Asiatischen Laubholzbockkäfers (1. November bis 31. März) in die Quarantänezone verbracht und innerhalb derselben flugfreien Periode wieder aus der Quarantänezone gebracht werden.

2.7 Pflanzung von Wirtsbäumen in der Quarantänezone

Die Pflanzung von Laubbäumen in der Quarantänezone ist dem AELF vor Beginn der Pflanzmaßnahme schriftlich anzuzeigen.

2.8 Anordnung des Fällens befallsgefährdeter Bäume

Das AELF entscheidet im Einzelfall, ob potentielle Befallsbäume im Umkreis von 200 Meter um einen Befallsbaum mit Ausbohrloch zu fällen sind.

3. Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

4. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 bis 2 wird angeordnet.

5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben. Die Regelungen der Allgemeinverfügung gelten bis zum 31.12.2018.

6. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg, Wasserburger Straße 2, 85560 Ebersberg während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Ferner werden die Allgemeinverfügung und ihre Begründung auf der Homepage des AELF unter www.aelf-eb.bayern.de eingestellt.

Gründe:

I.

1. Am 09.09.2014 wurde durch die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL), Institut für Pflanzenschutz, in einem Ahornbaum in der Hohenbrunner Straße 34 in 85579 Neubiberg Befall mit dem Asiatischen Laubholzbockkäfer festgestellt. Seitdem wurden im Umkreis von ca. 200 Metern um den ersten Fundort weitere befallene Bäume festgestellt. Die LfL hat an dem ersten Fundort den Koordinatenpunkt nach Gauß-Krüger'schem Koordinatensystem festgelegt und eine kreisförmige Quarantänezone festgesetzt.

2. Der Käfer des Asiatischen Laubholzbockkäfers mit seinen Larven wird über die Grenzen Europas hinaus als ein gefährlicher Schädling in Laubbäumen angesehen. Der Asiatische Laubholzbockkäfer ist als Schaderreger in der Pflanzenbeschauverordnung, Anhang I A I a) Nr. 4.1 der Richtlinie 2000/29/EG, aufgeführt. Die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft, das jetzige Julius Kühn-Institut, hat im Jahr 2007 eine Leitlinie zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers erlassen und im Jahr 2014 aktualisiert. Die Leitlinie stellt das Kernstück der nationalen Bekämpfungsstrategie gegen den Asiatischen Laubholzbockkäfer dar.

II.

1. Die Zuständigkeit zum Erlass dieser Allgemeinverfügung für Waldflächen durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg gründet sich entsprechend auf Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 470).

2. Die Anordnungen der Nummern 1 bis 2 stützen sich auf § 8 PflSchG. Nach § 8 PflSchG kann die zuständige Behörde zur Bekämpfung von Schadorganismen oder zur Verhütung der Ein- und Verschleppung von Schadorganismen Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 PflSchG ergreifen, soweit eine Regelung durch Rechtsverordnung nicht getroffen ist oder eine durch eine solche Rechtsverordnung getroffene Regelung nicht entgegensteht. Eine Regelung durch Rechtsverordnung steht der Allgemeinverfügung nicht entgegen.

2.1 Die Maßnahmen nach der Nr. 2 sind Maßnahmen im Sinne von § 6 Abs. 1 PflSchG. Die angeordneten Maßnahmen werden auf § 6 Abs. 1 PflSchG gestützt.

2.2 Die angeordneten Maßnahmen haben zum Ziel, die eingeschleppten Asiatischen Laubholzbockkäfer in dem betroffenen Gebiet auszurotten und deren Vermehrung und weitere Ausbreitung zu verhindern.

2.3 Die Anordnung von Maßnahmen nach § 8 PflSchG steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Sie waren geboten, da der Asiatische Laubholzbockkäfer ein gefährlicher Quarantäneschädling ist, der mit Pflanzenschutzmitteln nicht direkt bekämpft werden kann und der bei ungehemmter Entwicklung unmittelbar das Leben der Bäume sowie mittelbar durch herabbrechende Äste die öffentliche Sicherheit gefährdet. Daher besteht die dringende Notwendigkeit, das Ausmaß des Befalls durch Kontrollen festzustellen, um durch entsprechende Maßnahmen die weitere Ausbreitung zu verhindern und den Befall zu tilgen.

Entsprechend dem Flugvermögen des Käfers wurde die Quarantänezone räumlich abgegrenzt. Um die Anordnungen auf das Maß zu beschränken, das zur nachhaltigen Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers erforderlich ist, wurde die Zone nicht über den in der Leitlinie vorgesehenen Mindestradius hinaus festgesetzt. Nach der Leitlinie muss die Quarantänezone mindestens in einem Radius von zwei Kilometern um das

Befallsgebiet herum festgelegt werden. Bei der Festsetzung der Zone fand einerseits das überragende öffentliche Interesse einer möglichst wirksamen Bekämpfung, andererseits aber auch die berechtigten Interessen der Besitzer und Verfügungsberechtigten angemessene Berücksichtigung.

2.4 Die Nr. 3 stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nrn. 3 und 5 BayVwVfG.

3. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war im öffentlichen Interesse erforderlich (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Nach dem Auffinden des Asiatischen Laubholzbockkäfers im Jahr 2014 ist nicht auszuschließen, dass es zu weiteren Eiablagen gekommen ist und deshalb zu befürchten ist, dass Larven schlüpfen werden. Der Larvenfraß führt in Abhängigkeit zur Befallsdichte zu starker Schädigung der Äste der Krone, die herab brechen können und damit eine Verkehrsgefährdung darstellen. Mit fortschreitendem Befall stirbt der betroffene Baum ab. Das öffentliche Interesse, den möglicherweise vorhandenen Befall zu erkennen und zu tilgen, bevor der Schädling sich weiter ausbreitet und neue Bäume befällt, war höher zu bewerten als das Interesse an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Ein mögliches Rechtsbehelfsverfahren und ein sich mitunter anschließendes Klage- und Berufungsverfahren können sich über mehrere Jahre hinziehen, so dass der Erfolg der Bekämpfungsmaßnahmen ohne Sofortvollzug nicht gewährleistet werden kann.

4. Die Allgemeinverfügung wird im Bayerischen Staatsanzeiger öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit maßgeblichen Gründe machen es erforderlich, dass die Allgemeinverfügung sofort mit der Bekanntgabe wirksam wird. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG war deshalb zu bestimmen, dass als Tag der Bekanntgabe der auf die Bekanntmachung folgende Tag gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg, Wasserburger Straße 2 in 85560 Ebersberg einzulegen. Der Widerspruch kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse poststelle@aelf-eb.bayern.de eingelegt werden. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erhe-

ben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid (Allgemeinverfügung) soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung in Nr. 4 der Allgemeinverfügung haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO); das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Widerspruch und Klage angegriffen wird. Beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg kann die Aussetzung der Vollziehung (§ 80 Abs. 4 VwGO) oder beim zuständigen Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden (§ 80 Abs. 1, Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Landwirtschaftsrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.
- Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit
- 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Weitere Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist eine Anordnung nach § 8 PflSchG. Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt, handelt nach § 68 Abs. 1 Nr. 1 PflSchG ordnungswidrig und kann gemäß § 68 Abs. 3 PflSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € belangt werden.

Wird einer vollziehbaren Anordnung dieser Allgemeinverfügung nicht unverzüglich nachgekommen, kann die zuständige Behörde zur Durchsetzung Zwangsmittel anwenden. In Betracht kommt die Androhung von Zwangsgeld in einer Höhe von bis zu 50.000 € oder die Ersatzvornahme zu Lasten des Besitzers oder Verfügungsberechtigten.

Nach Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 470) ist die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft für die Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers auf Nichtwaldflächen in der Quarantänezone zuständig.

München, 16. September 2014

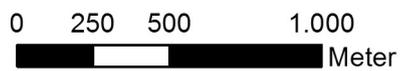
Amt für Ernährung,
Landwirtschaft
und Forsten Ebersberg
gez.
Friedrich Nebl
Ltd. Forstdirektor



Plan der Quarantänezone,
festgesetzt mit der Allgemeinverfügung des AELF Ebersberg
über Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers vom 16.09.2014

Legende:

-  Quarantänezone
-  Waldflächen



Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung
Kartenerstellung: Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft



Allgemeinverfügung

**der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL)
über Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis* Motschulsky)**

vom 16.09.2014, Az. IPS 4c-7322.460

**Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG);
Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfer (*Anoplophora glabripennis* Motschulsky) betreffend Gebiete der Stadt München und der Gemeinden Hohenbrunn, Neubiberg, Ottobrunn, Putzbrunn, Unterhaching**

Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Zonenausweisung

1.1 Um den in der Gemeinde 85579 Neubiberg liegenden Koordinatenpunkt nach Gauß-Krüger'schen Koordinatensystem, Rechtswert 4475584,40 und Hochwert 5326237,14 wird eine kreisförmige Quarantänezone ausgewiesen. Deren Radius beträgt 2.200 Meter.

Ausgenommen von den Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind alle Waldflächen in der Quarantänezone.

1.2 Die Quarantänezone ist zur Veranschaulichung in dem beiliegenden Luftbild im Maßstab 1:25.000, das weder Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, noch der meteregenauen Abgrenzung der Zonen dient, rot markiert. Die Waldflächen in der Quarantänezone sind gelb markiert.

2. Maßnahmen in der Quarantänezone

2.1 Kontrollen

Besitzer und Verfügungsberechtigte von Laubbäumen auf Grundstücken in der Quarantänezone nach Nr. 1.1 sind verpflichtet die Bäume regelmäßig, in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres im Abstand von vier Wochen und in der Zeit vom 01. November bis 31. März eines jeden Jahres zweimal auf Anzeichen eines Befalls und auf geschlüpfte Käfer des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis* Motschulsky) zu kontrollieren.

2.2 Anzeigepflicht

Werden Käfer des Asiatischen Laubholzbockkäfers oder Befallsanzeichen, wie Eiablagestellen, Rindenschäden mit Auswurf von Nagespänen, Ausbohrlöcher, Reifungsfraßstellen gefunden, ist der betroffene Baum unverzüglich mit Angabe des Standortes zu melden.

Neben den Besitzern und Verfügungsberechtigten sind auch Personen, die beruflich oder zu Erwerbszwecken mit Laubbäumen oder Holz von Laubbäumen in der genannten Zone zu tun haben, zur Meldung von Befall oder Befallsverdacht verpflichtet.

Meldungen sind an die

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
Institut für Pflanzenschutz – IPS 4c
Lange Point 10
85354 Freising
Telefon: 08161-715730, Fax: 08161-715752
E-Mail: ALB@LfL.bayern.de

zu richten.

2.3 Betretungsrecht

Besitzer und Verfügungsberechtigte von Grundstücken in der Zone nach Nr. 1.1, auf denen Laubbäume stehen, sind verpflichtet, Mitarbeitern oder Beauftragten der LfL Zugang zu den Laubbäumen zu gewähren, die Durchführung von Kontrollmaßnahmen sowie die Entnahme von befallsverdächtigen Astproben zu dulden und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

2.4. Bekämpfung

Wird an einem Baum Verdacht auf Befall oder Befall durch den Asiatischen Laubholzbockkäfer festgestellt, so ist der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte verpflichtet, diesen Baum unverzüglich zu fällen oder fällen zu lassen und das Holz entsprechend den Anweisungen der Mitarbeiter oder Beauftragten der LfL zu vernichten. Die Maßnahmen sind von sonstigen Berechtigten zu dulden.

2.5 Kontrolle der Verbringung von Baumschnitt, Laubholz und Holzprodukten aus der Quarantänezone

Laubholz, das in der Zone nach Nr. 1.1 gewonnen wurde (z.B. Brennholz), ist durch den Besitzer oder Verfügungsberechtigten auf Anzeichen auf Befall durch den Asiatischen Laubholzbockkäfer zu prüfen. Ein Befallsverdacht oder der Befall ist unter Angabe des Lagerortes des Holzes an die LfL (Kontakt: siehe Nr. 2.2) zu melden.

Baumschnitt von Laubbäumen, Laubholz (Stammholz mit oder ohne Rinde), Brennholz und Laubholzprodukte müssen vor dem Verbringen aus der Quarantänezone einer Inspektion durch die Mitarbeiter oder Beauftragten der LfL unterzogen werden.

2.6 Verbringung von Laubbäumen aus der Quarantänezone

Laubbäume müssen vor der Verbringung aus der Quarantänezone einer Kontrolle durch die Mitarbeiter oder Beauftragten der LfL unterzogen werden. Ausgenommen sind Laubbäume, die außerhalb der Flugzeit des Asiatischen Laubholzbockkäfers (01.11. bis 31.03.) in die Quarantänezone verbracht und innerhalb derselben flugfreien Periode wieder aus der Quarantänezone gebracht werden.

2.7 Pflanzung von Wirtsbäumen in der Quarantänezone

Die Pflanzung von Laubbäumen in der Quarantänezone ist der LfL vor Beginn der Pflanzmaßnahme schriftlich anzuzeigen.

2.8 Anordnung des Fällens befallsgefährdeter Bäume

Die LfL entscheidet im Einzelfall, ob potentielle Befallsbäume im Umkreis von 200 Meter um einen Befallsbaum mit Ausbohrloch zu fällen sind.

3. Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

4. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 bis 2 wird angeordnet.

5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben. Die Regelungen der Allgemeinverfügung gelten bis zum 31.12.2018.

6. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei der LfL, Institut für Pflanzenschutz, Lange Point 10 in 85354 Freising während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

den. Ferner werden die Allgemeinverfügung und ihre Begründung auf der Homepage der LfL unter www.LfL.bayern.de unter „Pflanzenschutz / Pflanzengesundheit und Quarantäne“ eingestellt.

Gründe:

I.

1. Am 09.09.2014 wurde durch die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL), Institut für Pflanzenschutz, in einem Ahornbaum in der Hohenbrunner Straße 34 in 85579 Neubiberg Befall mit dem Asiatischen Laubholzbockkäfer festgestellt. Seitdem wurden im Umkreis von ca. 200 Metern um den ersten Fundort weitere befallene Bäume festgestellt. Die LfL hat an dem ersten Fundort den Koordinatenpunkt nach Gauß-Krüger'schem Koordinatensystem festgelegt und eine kreisförmige Quarantänezone festgesetzt.

2. Der Käfer des Asiatischen Laubholzbockkäfers mit seinen Larven wird über die Grenzen Europas hinaus als ein gefährlicher Schädling in Laubbäumen angesehen. Der Asiatische Laubholzbockkäfer ist als Schaderreger in der Pflanzenbeschauverordnung, Anhang I A I a) Nr. 4.1 der Richtlinie 2000/29/EG, aufgeführt. Die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft, das jetzige Julius Kühn-Institut, hat im Jahr 2007 eine Leitlinie zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers erlassen und im Jahr 2014 aktualisiert. Die Leitlinie stellt das Kernstück der nationalen Bekämpfungsstrategie gegen den Asiatischen Laubholzbockkäfer dar.

II.

1. Die Zuständigkeit zum Erlass dieser Allgemeinverfügung durch die Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) gründet sich entsprechend auf Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 470).

2. Die Anordnungen der Nummern 1 bis 2 stützen sich auf § 8 PflSchG. Nach § 8 PflSchG kann die zuständige Behörde zur Bekämpfung von Schadorganismen oder zur Verhütung der Ein- und Verschleppung von Schadorganismen Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 PflSchG ergreifen, soweit eine Regelung durch Rechtsverordnung nicht getroffen ist oder eine durch eine solche Rechtsverordnung getroffene Regelung nicht entgegensteht. Eine Regelung durch Rechtsverordnung steht der Allgemeinverfügung nicht entgegen.

2.1 Die Maßnahmen nach der Nr. 2 sind Maßnahmen im Sinne von § 6 Abs. 1 PflSchG. Die angeordneten Maßnahmen werden auf § 6 Abs. 1 PflSchG gestützt.

2.2 Die angeordneten Maßnahmen haben zum Ziel, die eingeschleppten Asiatischen Laubholzbockkäfer in dem betroffenen Gebiet auszurotten und deren Vermehrung und weitere Ausbreitung zu verhindern.

2.3 Die Anordnung von Maßnahmen nach § 8 PflSchG steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Sie waren geboten, da der Asiatische Laubholzbockkäfer ein gefährlicher Quarantäneschädling ist, der mit Pflanzenschutzmitteln nicht direkt bekämpft werden kann und der bei ungehemmter Entwicklung unmittelbar das Leben der Bäume sowie mittelbar durch herabbrechende Äste die öffentliche Sicherheit gefährdet. Daher besteht die dringende Notwendigkeit, das Ausmaß des Befalls durch Kontrollen festzustellen, um durch entsprechende Maßnahmen die weitere Ausbreitung zu verhindern und den Befall zu tilgen.

Entsprechend dem Flugvermögen des Käfers wurde die Quarantänezone räumlich abgegrenzt. Um die Anordnungen auf

das Maß zu beschränken, das zur nachhaltigen Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers erforderlich ist, wurde die Zone nicht über den in der Leitlinie vorgesehenen Mindestradius hinaus festgesetzt. Nach der Leitlinie muss die Quarantänezone mindestens in einem Radius von zwei Kilometern um das Befallsgebiet herum festgelegt werden. Bei der Festsetzung der Zone fand einerseits das überragende öffentliche Interesse einer möglichst wirksamen Bekämpfung, andererseits aber auch die berechtigten Interessen der Besitzer und Verfügungsberechtigten angemessene Berücksichtigung.

2.4 Die Nr. 3 stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nrn. 3 und 5 BayVwVfG.

3. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war im öffentlichen Interesse erforderlich (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Nach dem Auffinden des Asiatischen Laubholzbockkäfers im Jahr 2014 ist nicht auszuschließen, dass es zu weiteren Eiablagen gekommen ist und deshalb zu befürchten ist, dass Larven schlüpfen werden. Der Larvenfraß führt in Abhängigkeit zur Befallsdichte zu starker Schädigung der Äste der Krone, die herab brechen können und damit eine Verkehrsgefährdung darstellen. Mit fortschreitendem Befall stirbt der betroffene Baum ab. Das öffentliche Interesse, den möglicherweise vorhandenen Befall zu erkennen und zu tilgen, bevor der Schädling sich weiter ausbreitet und neue Bäume befällt, war höher zu bewerten als das Interesse an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Ein mögliches Rechtsbehelfsverfahren und ein sich mitunter anschließendes Klage- und Berufungsverfahren können sich über mehrere Jahre hinziehen, so dass der Erfolg der Bekämpfungsmaßnahmen ohne Sofortvollzug nicht gewährleistet werden kann.

4. Die Allgemeinverfügung wird im Bayerischen Staatsanzeiger öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit maßgeblichen Gründe machen es erforderlich, dass die Allgemeinverfügung sofort mit der Bekanntgabe wirksam wird. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG war deshalb zu bestimmen, dass als Tag der Bekanntgabe der auf die Bekanntmachung folgende Tag gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Institut für Pflanzenschutz der LfL, Lange Point 10 in 80354 Freising einzulegen. Der Widerspruch kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse Pflanzenschutz@LfL.bayern.de eingelegt werden. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid (Allgemeinverfügung) soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung in Nr. 4 der Allgemeinverfügung haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO); das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Widerspruch und Klage angegriffen wird. Beim Institut für Pflanzenschutz der LfL kann die Aussetzung der Vollziehung (§ 80 Abs. 4 VwGO) oder beim zuständigen Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden (§ 80 Abs. 1, Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Landwirtschaftsrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.
- Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Weitere Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist eine Anordnung nach § 8 PflSchG. Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt, handelt nach § 68 Abs. 1 Nr. 1 PflSchG ordnungswidrig und kann gemäß § 68 Abs. 3 PflSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € belangt werden.

Wird einer vollziehbaren Anordnung dieser Allgemeinverfügung nicht unverzüglich nachgekommen, kann die zuständige Behörde zur Durchsetzung Zwangsmittel anwenden. In Betracht kommt die Androhung von Zwangsgeld in einer Höhe von bis zu 50.000 € oder die Ersatzvornahme zu Lasten des Besitzers oder Verfügungsberechtigten.

Nach Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 470) ist das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg für die Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzböckkäfers auf Waldflächen in der Quarantänezone zuständig.

München, 16. September 2014

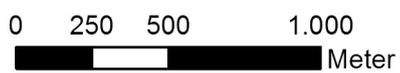
Bayerische Landesanstalt
für Landwirtschaft
Institut für Pflanzenschutz
Dr. Tischner
Direktor an der LfL



Plan der Quarantänezone,
festgesetzt mit der Allgemeinverfügung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft
über Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers vom 16.09.2014

Legende:

-  Quarantänezone
-  Waldflächen



Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung
Kartenerstellung: Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft



europäischen und internationalen Aspekten. Es erläutert die komplizierte Verflechtung staatlicher und verbandsrechtlicher Normen und deren Anwendung einschließlich der Verfahren vor staatlichen und anderen Gerichten. Beleuchtet werden auch Themen wie Lizenzierung von Vereinen, Gestaltung von Spielerverträgen, Vergabe von Medienrechten, Regulierung von sportbezogenen Schäden und Immissionen, die Neuordnung des Sportwettenrechts sowie neue Entwicklungen in der Dopingkontrolle.

Die Neuauflage trägt verstärkt der wirtschaftsrechtlichen Dimension des Sports Rechnung. Das sportbezogene Steuerrecht ist jetzt in einem eigenen Kapitel dargestellt. In den Anhang sind einschlägige Gesetzestexte, verbandsrechtliche Texte und zwei Vertragsmuster aufgenommen.

Abgabenordnung einschließlich Steuerstrafrecht. Begr. von Franz Klein. Bearb. von Hans Bernhard Brockmeyer ... – 12., völlig Neubearb. Aufl. – München: Beck, 2014. XXXV, 2060 S. ISBN 978-3-406-65705-4; € 99.–

In einem handlichen Band wird die gesamte Abgabenordnung komplett erläutert. Mitkommentiert werden das Steuerstrafrecht (§§ 369 – 412 AO) sowie die einschlägigen Vorschriften der Insolvenzordnung, des Zollkodex und der ZPO, insbesondere die Pfändungsvorschriften.

In die Neuauflage wurden sieben Änderungsgesetze zur AO eingearbeitet, berücksichtigt wurden Änderungen u.a. im Recht der Gemeinnützigkeit und im Verfahren zur elektronischen Verwaltung.

Die neu eingefügten Paragraphen §§ 117 – 117c AO zur Ergänzung der Regelungen über die internationale Amtshilfe zusammen mit dem neuen EUAHiG, ebenso § 60a AO zur Feststellung der Satzungsmaßigkeit bei steuerbegünstigten Zwecken wie auch § 62 AO zur Bildung von Rücklagen und von Vermögen werden erstmals erläutert.

Zahlreiche neue BFH-Entscheidungen, Verwaltungserlasse und die umfangreichen Änderungen des AO-Anwendungserlasses sind eingearbeitet.

Effertz, Jörg: TVöD-Jahrbuch Bund 2014. Kommentierte Textsammlung. TVöD mit Besonderem Teil Verwaltung. Die neue Eingruppierung 2014. – Stand: April 2014. – Regensburg: Walhalla, 2014. 1246 S. ISBN 978-3-8029-7942-2; € 24,95.

Die Ausgabe fasst die wichtigsten Rechtsgrundlagen für die Beschäftigten des Bundes in einem Band zusammen, u.a.:

- Tarifierhöhung 2014
- TVöD mit Erläuterungen einschließlich dem Besonderem Teil Verwaltung (BT-V)
- Überleitungstarifvertrag mit Kommentierung (TVÜ-Bund)
- die geltenden Eingruppierungsregeln mit den Tätigkeitsmerkmalen für den Bereich Bund
- Tarifvertrag über das Leistungsentgelt (LeistungsTV Bund)
- Tarifvertrag für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen (KraftfahrerTV Bund)
- Tarifliche Regelungen für Auszubildende
- Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten (TVPöD)

- Tarifvertrag Altersversorgung
 - Regelungen zur Altersteilzeit mit Durchführungshinweisen.
- Der Band vermittelt einen schnellen Überblick über die jüngsten Entwicklungen. Im Abschnitt „TVöD Trends 2014“ werden wichtige Entscheidungen und ihre Auswirkungen für die Beschäftigten des Bundes dargestellt. Nützlich sind die jeweils zur Tarifvorschrift abgedruckten Gesetzestexte wie das Arbeitszeitgesetz oder das Teilzeit- und Befristungsgesetz.

Strafgesetzbuch. Kommentar. Bearb. von Kristian Kühl und Martin Heger. Begr. von Eduard Dreher und Hermann Maassen, fortgef. von Karl Lackner. – 28., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2014. LXVIII, 1750 S. ISBN 978-3-406-65227-1; € 59.–

Knapp und konzentriert vermittelt der Kommentar Informationen zu allen Vorschriften des Strafgesetzbuches. Das Werk aus der gelben Reihe des Beck-Verlages gibt einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung und Literatur.

Die Neuauflage berücksichtigt alle Änderungsgesetze, u.a.

- die Neuregelungen zur Sicherungsverwahrung
- die umfangreichen Änderungen zum Umweltstrafrecht
- das Schwarzgeldbekämpfungsgesetz
- das Gesetz betreffend den Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte
- die neuen Tatbestände der §§ 226a StGB (Verstümmelung weiblicher Genitalien) und 237 StGB (Zwangsheirat).

Richter, Achim und Annett Gamisch: Grundlagen der Eingruppierung TvöD und TV-L. Das aktuelle und künftige Eingruppierungsrecht im öffentlichen Dienst. – 5., aktual. Aufl. – Regensburg: Walhalla, 2014. 119 S. ISBN 978-3-8029-7524-0; € 12,95.

Die Entgeltordnung des TVöD lässt weiterhin auf sich warten. Die neue Entgeltordnung zum TVöD-Bund und TV-L stellt eine korrigierte Fortschreibung des alten Rechts dar. Von wenigen Ausnahmen abgesehen richtet sich die Eingruppierung für TVöD-Arbeitsverhältnisse der Kommunen nach wie vor nach dem alten Tarifrecht. Jede Beschäftigung mit Tätigkeitsmerkmalen des TVöD setzt voraus, dass die Bewertungsgrundlage sicher erfasst worden ist.

Der Ratgeber zeigt die aktuellen und künftigen Regeln der Eingruppierung auf. Das Autorenduo erläutert wie die zentralen Bausteine der Eingruppierung richtig angewandt werden: Arbeitsvorgänge korrekt gebildet werden, Stellenbeschreibungen tarifkonform verfasst sowie Arbeit richtig bewertet wird. Die Autoren skizzieren die Anforderungen an die neue Entgeltgruppe 1 TVöD-VKA und erläutern die Schnittstellen zum reformierten TV-L.

Ein Formular zur tarifkonformen Stellenbeschreibung rundet den Band ab.

Beck'scher VOB-Kommentar. – 3. Aufl. – München: Beck. Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen. Teil C. Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV). Hrsg. von Klaus Englert, Rolf Katzenbach und Gerd Motzke. – 2014. XLIX, 2906 S. ISBN 978-3-406-61343-2; € 299.–

Der Großkommentar erschließt in 3 Bänden die gesamte VOB, die die Teile A, B und C umfasst. Das Autorenteam setzt sich aus über 120 Experten zusammen. Der Kommentar erscheint in einer Neuauflage. Neben Band 2 liegt jetzt Band 3 vor. Band 1 ist für später angezeigt.

Die in der VOB/C zusammengefassten Normen bestimmen im Detail, wie die einzelnen Gewerke technisch und rechtlich einwandfrei auszuführen sind. Der Band bietet eine durchgehende Erläuterung der VOB Teil C mit ihren 60 Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV). Jede Vorschrift wird gemeinsam durch einen Baupraktiker und einen Baujuristen erläutert.

Die Neuauflage berücksichtigt die Änderungen durch die VOB 2012. Zudem sind zentrale Normen von den Normungsausschüssen fachtechnisch vollständig überarbeitet worden. Die Auswirkungen dieser Änderungen auf die Praxis werden ausführlich dargestellt und auch auf die Besonderheiten der Neuregelungen hingewiesen.

Neu aufgenommen wurden die Normen DIN 18323 – Kampfmittelräumarbeiten und DIN 18326 – Renovierungsarbeiten von Entwässerungskanälen.

Reich, Andreas und Ulrike Preißler: Bundesbesoldungsgesetz. Kommentar. – München: Beck, 2014. XX, 504 S. ISBN 978-3-406-66148-8; € 95.–

Das Bundesbesoldungsgesetz regelt die Bezüge von Beamten und Richtern des Bundes sowie von Soldaten. Der neue Handkommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert das Bundesbesoldungsgesetz prägnant und anschaulich. Bei den einzelnen Vorschriften werden neben dem Bundesrecht auch die Besoldungsregelungen der Länder mit behandelt.

Erörtert werden neben allgemeinen Fragen des Besoldungsanspruchs wie Besoldungskürzung und Besoldungsanrechnung, auch die einzelnen Besoldungsbestandteile, dazu zählen Grundgehalt, Familienzuschlag, Mehrarbeitsvergütung und Prämien. Zudem wird über Sonderfragen wie Auslandsvergütung informiert.

Die aktuellen Gesetzesänderungen zum Besoldungsrecht sind eingearbeitet.

Schneider, Hagen: JVEG. Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz. Kommentar. – 2., vollst. neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2014. XIV, 553 S. 1 CD-ROM. ISBN 978-3-406-63999-9; € 99.–

Das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) regelt die Vergütung und Entschädigung von Zeugen, Sachverständigen und ehrenamtlichen Richtern, wenn diese von einem Gericht oder Staatsanwalt herangezogen werden.

Der vorliegende Kommentar bietet eine praxisorientierte Kom-

mentierung des JVEG mit zahlreichen Berechnungsbeispielen und Tabellen. An den entsprechenden Stellen nimmt der Verfasser Bezug auf die einschlägigen Vorschriften außerhalb des JVEG. Berücksichtigt werden dabei insbesondere landesrechtliche Regelungen.

Die Neuauflage mit Stand 1.1.2014 berücksichtigt die Gesetzesänderungen, Literatur und die ergangene Rechtsprechung. Der umfangreiche Anhang bietet u.a. eine Übersicht über die Gesetze und Verordnungen der Länder. Auf der beigelegten CD-ROM sind die sonst schwer zugänglichen Landes-Verwaltungsvorschriften hinterlegt.

Pachowsky, Reinhold: Profi-Handbuch Wohnungs- und Hausverwaltung. Immobilien erfolgreich vermieten, verwalten, kündigen. – 10., aktual. Aufl. – Regensburg: Walhalla, 2014. 208 S. (Walhalla: Metropolitan) ISBN 978-3-8029-3893-1; € 24,95.

Der Leitfaden vermittelt verständlich die betriebswirtschaftliche und kaufmännische Anwendung des Mietrechts für Vermieter, Haus- und Grundstücksverwaltungen, Immobilienverwaltungsgesellschaften. Das Buch zeigt in pragmatischer Art und Weise auf, was in welcher Situation zu tun ist. Dabei steht das vorbeugende Verhalten gegenüber dem Mieter im Vordergrund. Das Handbuch beginnt mit dem Grundverständnis für Wohnungen. Der Band informiert zu den Schwerpunkten Mieterauswahl, Mietverträge, Kündigung von Mietverhältnissen, Verwaltung von Gemeinschaftseigentum, Verwalteraufgaben, Verwalteraus- und -abwahl. Die Musterschreiben und Checklisten erleichtern die Verwaltungspraxis.

Der Erwerb umfasst den kostenlosen Download des eBooks.

Companies Act. Kommentar. Hrsg. von Alexander Schall. – München: Beck, 2014. LXXIII, 1437 S. ISBN 978-3-406-59554-7; € 299.–

Das Werk stellt die erste Kommentierung der 1300 Normen des aktuellen englischen Companies Act 2006 in deutscher Sprache dar.

Neben der Erläuterung des Companies Act, der wichtigsten Quelle des englischen Gesellschaftsrechts, wird Fallrecht (case law) dort dargestellt, wo es zum Verständnis und zur Auslegung notwendig ist. Ferner werden die Bezüge zu anderen Gesetzen wie dem Insolvency Act hergestellt.

Da die englische Limited zu einem festen Bestandteil der deutschen Rechtspraxis geworden ist, bezieht die Kommentierung die Thematik der Limited hierzulande ein und gibt praktische Hinweise und Anregungen.

Der Companies Act sowie die Schedules sind in englischer Sprache abgedruckt. Die Kommentierung erfolgt in deutscher Sprache.

Kaiser, Horst, Torsten Holleck und Henning Hadel:
Materielles Strafrecht im Assessorexamen. – 2., neu bearb.
Aufl. – München: Vahlen, 2014. XVI, 291 S.
ISBN 978-3-8006-4579-4; € 24,90.

Speziell auf die Anforderungen des Assessorexamens zugeschnitten, vermittelt der Band das für Referendare notwendige Wissen im materiellen Strafrecht. Die für die Reihe typische problemorientierte Darstellungsweise ermöglicht eine zielgerichtete Examensvorbereitung. In die Ausführungen haben die Verfasser ihre Erfahrungen aus ihrer langjährigen Tätigkeit als Referendarausbilder und Leiter von Arbeitsgemeinschaften für Rechtsreferendare sowie aus der beruflichen Praxis einfließen lassen. Die Neuauflage berücksichtigt die Rechtsprechung bis Februar 2014 sowie die Auswertung aktueller Examenstermine.

Detterbeck, Steffen: Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht. – 12. Aufl. – München: Beck, 2014. XXXIX, 706 S. (Lernbücher Jura) ISBN 978-3-406-66159-4; € 25,90.

In der Reihe „Lernbücher Jura“ aus dem Beck-Verlag werden die Pflichtfächer im juristischen Studium nach einheitlichen Kriterien behandelt. Auf zahlreiche Beispielfälle sowie Fälle mit Lösungen und Hinweisen zur Klausurtechnik wird besonders Wert gelegt.

Der Autor beschränkt sich auf klausurrelevante Probleme des Allgemeinen Verwaltungsrechts. Behandelt werden neben den Formen des Verwaltungshandelns und dem Verwaltungsverfahren auch die Grundzüge des Staatshaftungsrechts. Die Neuauflage ist mit Rechtsstand Januar 2014 aktualisiert.

Neuhaus, Kai-Jochen: Berufsunfähigkeitsversicherung. Begründet von Wolfgang Voit. – 3., völlig neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2014. XXXIX, 1086 S. ISBN 978-3-406-64272-2; € 189.–

Das eingeführte Werk erläutert systematisch die Berufsunfähigkeitsversicherung auf der Basis des neuen Versicherungsvertragsgesetzes. Der Band enthält eine umfassende Aufbereitung der höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie der damit verbundenen Diskussionen. Insbesondere wird auf die Auswirkungen der BGH-Entscheidung vom 12.10.2011 (Obliegenheiten in der Sachversicherung) eingegangen. Erörtert werden auch Randbereiche wie Abtretung, Zwangsvollstreckung, Bezugsberechtigung, betriebliche Altersversorgung und BU-Versicherungsfall in der Rechtsschutzversicherung. Dargestellt werden auch verwandte Problematiken, darunter der BU-Begriff in der Krankentagegeldversicherung, in Versorgungswerken und in der Erwerbsunfähigkeitsversicherung. In der Neuauflage werden alle Hauptkapitel um separate Rubriken zur Darlegungs- und Beweislast sowie zu gerichtlichen Besonderheiten erweitert. Praxistipps, Übersichten sowie Checklisten und Formulierungshilfen runden das Standardwerk ab.

Nachträge beim Bauvertrag. Hrsg. von Dirk Reister. – 3. Aufl. – Köln: Werner, 2014. XLIV, 618 S. ISBN 978-3-8041-4658-7; € 94.–

Die Behandlung von Nachträgen beim Bauvertrag erlangt in der täglichen Praxis einen immer höheren Stellenwert. Der Leitfaden bietet den am Bau Beteiligten ein lösungsorientiertes Werk zum Nachtragsmanagement.

Für die ausführenden Unternehmen liefert das Buch eine praktische Anleitung zur Erstellung prüffähiger und durchsetzbarer Nachträge, den Auftraggebern und den involvierten Planern wird ein systematischer Umgang mit den Nachträgen aufgezeigt und für die beteiligten Juristen die Nachtragsproblematik aus baubetrieblicher Sicht beleuchtet. Zudem werden die Anspruchsgrundlagen dargestellt. Zur Verdeutlichung der jeweiligen Themen dienen zahlreiche Abbildungen und Beispiele. Die Neuauflage berücksichtigt die VOB 2012 sowie die neueste Rechtsprechung des BGH, insbesondere zum Themenkomplex Bauzeitnachträge.

Käufer können nach einer Registrierung mit dem Buchcode den Band auch als eBook nutzen.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32-0, Telefax (0 89) 8 56 14 02.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.